

Niederhuber & Partner | 1030 Wien, Reisnerstraße 53, T +43 1 513 21 24-0, office@nhp.eu | 8020 Graz, Metahofgasse 16, T +43 316 207 383, graz@nhp.eu
Rechtsanwälte GmbH | 5020 Salzburg, Wilhelm-Spazier-Straße 2a, T +43 662 90 92 33-0, salzburg@nhp.eu | FN 283104 f, HG Wien | www.nhp.eu

nhplaw nhprechtsanwaelte 3MinutenUmweltrecht WillkommenUmweltrecht NHP Rechtsanwälte 3MinutenUmweltrecht

Klimaschutz ist eine Rechtspflicht aller Staaten

Die Internationale Gerichtshof (IGH) stellt in seinem Gutachten vom 23.7.2025 fest: Völkerrechtliche Klimaschutzpflichten sind keine bloßen Zielsetzungen, sondern rechtlich bindend.

Die Klimaschutzpflichten der Staaten leiten sich aus den UN-Klimaverträgen (UNFCCC, Kyoto-Protokoll, Pariser Abkommen), weiteren Umweltabkommen sowie dem Völkergewohnheitsrecht ab. Sie gelten erga omnes, also für alle Staaten, unabhängig von einer speziellen Vertragsbindung. Die Vereinbarung des 1,5°C-Zieles zur Verlangsamung der Klimaerwärmung wird in dem **Gutachten** erstmals als wissenschaftsbasierter internationaler Konsens festgestellt. Staaten müssen ihre Klimapolitik daran ausrichten und eine strenge Sorgfaltspflicht erfüllen, um Treibhausgasemissionen zu begrenzen. Zudem erkennt der IGH das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt als Teil der Menschenrechte an. Verstöße gegen die verbindlichen völkerrechtlichen Klimaschutzpflichten können also eine Völkerrechtsverletzung darstellen. Rechtsfolgen sind die Pflicht zur Beendigung des rechtswidrigen Handelns, Garantien der Nichtwiederholung und volle Wiedergutmachung bei nachweisbarem Schaden. Damit ist klar: Klimaschutz muss eine Priorität der Staaten sein.

Marlis Kühtheubl, Wien



Alles neu macht der – Herbst?

Sommerloch? Nicht im Umweltrecht! Und damit ist nicht Elch Emil gemeint, dessen gefühlter Schutzstatus dank medialer Begleitung und Fangemeinde deutlich über jenen der FFH-Richtlinie hinausgeht. Oder würde man der Gelbbauchunke Ulf ebenfalls eine mehrstündige Sperre der Weststrecke mit großmütigem Lächeln nachsehen? Dass auch in den Sommermonaten keine Zeit für Langeweile aufkam, lag auch daran, dass sich sowohl national als auch international einiges tat. In Österreich wurden unter anderem die Ministerialentwürfe des Elektrizitätswirtschaftsgesetzes (bereits Ministerialentwurf Nr. 2 nach jenem vom **Jänner 2024**) und des Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetzes (EABG) in die Begutachtung geschickt; dem EABG widmen wir uns ausführlich in einer Sonderbeilage zu diesem NHP News Alert. Szenenwechsel: In Den Haag hat der Internationale Gerichtshof ein wegweisendes Gutachten zur völkerrechtlichen Pflicht zum Klimaschutz veröffentlicht. Zumindest für jene Staaten, die sich noch an internationale Spielregeln gebunden fühlen, gibt es wohl kein rechtliches Zurück ins fossile Zeitalter. Das gilt natürlich insbesondere für die EU, deren DNA sich aus dem Völkerrecht speist. Die europäischen Regierungschefs sollten sich das IGH-Urteil durchlesen, bevor sie Ende Oktober über das CO₂-Ziel für 2040 abstimmen. Zu befürchten ist, dass es dort aufgrund der erforderlichen Einstimmigkeit zu Blockaden kommen könnte – ein großmütiges Lächeln würde in diesem Fall aber ausbleiben, blockieren darf nur Elch Emil!

Ihr NHP-Redaktionsteam

**DER ÖSTERREICHISCHE VIDEOBLOG
ZUM UMWELTRECHT AUF YOUTUBE!**

3MinutenUmweltrecht

AKTUELLES VIDEO:
Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) mit David Suchanek

UPCOMING:
UVP-Kumulierung – Geht es noch komplizierter? Mit Martin Niederhuber.
Release am 25.9.2025

Zahlen, die uns beschäftigen:

4

Viermal erwähnt Kommissionspräsidentin von der Leyen den Begriff „Klima“ in ihrer diesjährigen Rede zur Lage der EU. Die Stärkung der Wettbewerbs- und Verteidigungsfähigkeit rückt klar in den Fokus. „Wir müssen bei unseren Zielen für Klima- und Umweltschutz Kurs halten“ – eine Green Deal Bekräftigung, die gleichwohl zeigt, dass man sich in unruhigem Fahrwasser befindet.



Energy Corner

Anti-Windkraft-Volksbefragung verfassungswidrig?

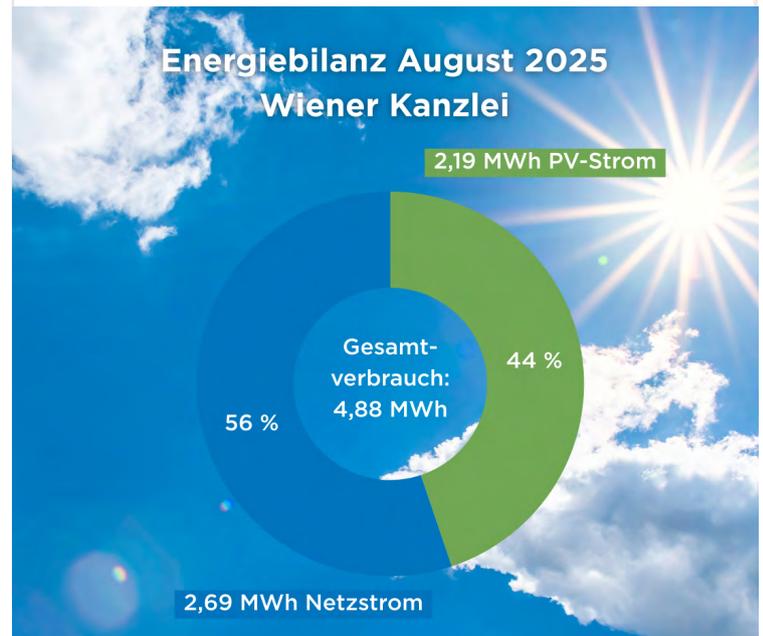
Anfang des Jahres stimmte eine knappe Mehrheit der Befragten gegen den Ausbau Windkraft „auf Kärntner Bergen und Almen“. 163 Personen wendeten sich daraufhin mit dem Argument an den VfGH, dass die Fragestellung suggestiv und daher unzulässig sei. Der VfGH teilte diese Bedenken dem Grunde nach und eröffnete ein Prüfverfahren, ob die Fragestellung aufgrund einer potentiell wertenden Beifügung („zum Schutz der Kärntner Natur“) in Einklang mit dem Kärntner Volksbefragungsgesetz steht. (VfGH 24.6.2025, **W III 1/2025**). (POA)

**Österreich vs. Kernenergie**

Das EuG hat Österreichs Nichtigkeitsklage gegen die Einstufung gewisser Gas- und Kernkraftwerke als nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der **Taxonomie-VO** abgelehnt. Ein Rechtsmittel an den EuGH ist möglich. Dass solche Rechtsmittel auch erfolgreich sein können, zeigt der Fall **Paks II**: Hier hat der EuGH Österreich Recht gegeben und die noch abweisende Entscheidung des EuG und den bekämpften Beihilfebeschluss der Kommission aufgehoben. Die Kommission hätte die Übereinstimmung der Kernkraftförderung Ungarns mit dem Vergabericht prüfen müssen. Man darf gespannt sein, wie die Kommission nun entscheidet. Besonders brisant: die milliardenschwere Förderung soll einem russischen Staatskonzern zukommen. (STF)

**Heizungstausch mit Hürden**

Nach Ansicht des OGH ist der Tausch einer Gasetagenheizung gegen eine Wärmepumpe keine privilegierte „Errichtung“ im Sinne des § 16 Abs 2 Z 2 WEG. Für einen Heizsystemwechsel braucht es Verkehrsüblichkeit oder ein wichtiges Interesse. Auch allgemeine Erwägungen zur Klimaentwicklung und der Notwendigkeit einer Energiewende reichen dafür nicht aus (**OGH 18.12.2024, 5 Ob 100/24b**). (LAG)

**Energiebilanz August 2025
Wiener Kanzelei****1. Salzburger Erneuerbaren Ausbaugesetz**

Das am 16.6.2025 kundgemachte **1. Salzburger Erneuerbaren Ausbaugesetz** – eine Sammelnovelle mit der ua das Landeselektrizitätsg 1999 und das Naturschutzg 1999 geändert wird – soll Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energieprojekte beschleunigen. Das Gesetz passt das Landesrecht teilweise an die RED III an, zentrale Instrumente der Richtlinie (etwa die Grundlagen für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten) bleiben jedoch unregelt. Das EABG des Bundes (wir berichten in diesem News Alert zum Begutachtungsentwurf) wird das 1. Salzburger Erneuerbaren Ausbaugesetz in einigen Punkten ersetzen. (STL)



Energy Corner Spezial: EABG

EABG in Begutachtung!

Das lange Warten hat ein Ende: Der **Ministerialentwurf** des Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetzes (EABG), mit welchem die überfällige Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben (Stichwort: RED III) auf Bundesebene zumindest teilweise erfolgen soll, wurde vom BMWET in Begutachtung geschickt. Im Zentrum des EABG-Entwurfs (im Folgenden auch „EABG-E“) stehen die umfassende Neugestaltung des Verfahrensrechts für Energiewendevorhaben und Vorgaben für die Energieraumplanung. Politisch heikel und besonders umstritten sind die technologiespezifischen Ausbauvorgaben an die Länder. Wenngleich noch nicht in allen Punkten das letzte Wort gesprochen sein dürfte, stellen wir nachfolgend ausgewählte Highlights des EABG-E vor. Denn eines ist klar: der Grundstein für den erhofften „Erneuerbaren-Turbo“ ist gelegt! (koj/STF)



EABG in Splittern

One-Stop-Shop

Herzstück des EABG ist die grundsätzlich bei den Landeshauptleuten angesiedelte Verfahrens- und Entscheidungskonzentration für Vorhaben der Energiewende. Für Erneuerbaren-Erzeugungsanlagen, aber auch für Umwandlungsanlagen von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas sowie Energiespeicheranlagen, die unterhalb der Schwelle des UVP-G angesiedelt sind, sollen nach dem EABG-E alle materienrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen in einem abgehandelt werden. Von einigen Ausnahmen iZm Wasserkraftanlagen abgesehen, soll nun gelten: Statt dem mühsamen Einholen mehrerer Genehmigungen braucht es nur mehr eine Behörde, ein Verfahren und eine Entscheidung. (koj/STF)

Zentralisierte Kundmachung online

Kundmachungen nach dem EABG haben jetzt jedenfalls online im Rechtsinformationssystem des Bundes (**ris.bka.gv.at**) sowie auf der Homepage der Behörde zu erfolgen und entfalten damit die Wirkung

des § 42 Abs 1 AVG. Die Bestimmungen über das Großverfahren nach §§ 44a ff AVG kommen nicht zur Anwendung. (koj/STF)

Ein Gesetz - viele Profiteure

Privilegiert nach dem EABG-E sind Vorhaben der Energiewende. Darunter fallen:

- ortsfeste Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Wind-/Wasserkraft, Agri-/Freiflächen- und sonstige PV-Anlagen, Wärmepumpen, etc.)
- ortsfeste Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas
- Energiespeicheranlagen und elektrische Leitungsanlagen (Batteriespeicher)
- Fernwärme- und Fernkältenetze und Wasserstoffleitungsanlagen
- sowie damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende sonstige Maßnahme (auch Hilfseinrichtungen) (koj/STF)



Screening-Verfahren: bei grünem Licht keine UVP

Für alle Vorhaben der Energiewende, die in einem ausgewiesenen Trassenkorridor oder einem ausgewiesenen Beschleunigungsgebiet iSd RED III liegen und die hierfür vorgesehenen Umweltschutzmaßnahmen einhalten, entfällt die Pflicht zur Durchführung einer UVP bzw. einer Naturverträglichkeitsprüfung. Dies allerdings nur, wenn in einem Screening-Verfahren festgestellt wird, dass die beantragten Projekte „voraussichtlich keine erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen“ haben bzw. diese durch Auflagen oder Ausgleichsmaßnahmen egalisiert werden können. Das Screening ist binnen 45 Tagen bzw. bei kleineren Anlagen, Repowering und Leitungen binnen 30 Tagen abzuschließen. Zur Ausweisung der Beschleunigungsgebiete selbst enthält das EABG (etwas überraschend) hingegen keinerlei Vorgaben – hier sind die Länder gefragt, entsprechende gesetzliche Regelungen zu treffen (etwa hinsichtlich der verpflichtend durchzuführenden Strategischen Umweltprüfung) und auf dieser Basis die Beschleunigungsgebiete in ihrem Landesgebiet festzulegen. Dabei werden sich die Länder von den Erzeugungsrichtwerten (§ 52 iVm Anhang 3) leiten zu lassen haben. (koj/STF)

Energy Corner Spezial: EABG

Allumfassendes überragendes öffentliches Interesse an Vorhaben der Energiewende

Der EABG-E sieht ein überragendes öffentliches Interesse an Energiewendevorhaben vor. Dieses gilt bei allen relevanten Materien, sodass der Entwurf hier über die Verpflichtung des Art 16f RED III hinausgeht, der sich auf Ausnahmeentscheidungen in arten- und naturschutzrechtlichen sowie wasserrechtlichen Verfahren beschränkt. Bei entsprechender Widmung können das Ort-/Landschaftsbild sowie der Charakter und Erholungswert der Landschaft ein Erneuerbaren-Projekt nicht mehr verhindern. (koj/STF)

Trassenfreihaltungsverordnungen für die Netze

In enger Abstimmung mit den Verteiler- bzw. Übertragungsnetzbetreibern sollen für bundesländerübergreifende elektrische Leitungsanlagen Trassenkorridore vom BMWET nach Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung und allenfalls einer Naturverträglichkeitsprüfung mit Verordnung ausgewiesen werden. Für bundeslandinterne Leitungsanlagen werden die Länder über Grundsatzbestimmungen zum Erlass ähnlicher Regelungen verpflichtet. Damit soll nicht nur die Investitions- und Rechtssicherheit gesteigert, sondern auch die nachfolgenden Genehmigungsverfahren erheblich erleichtert werden (Stichwort: Befreiung von der UVP nach positivem Screening-Verfahren). (koj/STF)

Länderziele für den Erneuerbaren-Ausbau

Nach § 52 EABG-E verpflichten sich die Landesregierungen, die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen und dabei insb. die Stromerzeugung aus Erneuerbaren bis 2030 im Ausmaß der bundesländerspezifischen Erzeugungsrichtwert gemäß Anhang 3 zu erhöhen. Die doch etwas spezielle Formulierung – so können sich die Landesregierung kaum in einem Bundesgesetz zu etwas verpflichten – weist schon auf die politische Sensibilität hin. Mangels Sanktionsmechanismus bei Nichteinhaltung droht den Ländern wenig Ungemach, nichtsdestotrotz schafft die Bestimmung Klarheit darüber, dass alle Länder hinsichtlich sämtlicher Technologien entsprechend ihrem Potential Ausbaupflichten treffen. (koj/STF)

Weitere Maßnahmen, zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren und zur besseren Planung

- Einheitliche Regelung für Vorarbeiten, Probetrieb sowie Versuchs- und Notbetrieb
- Beiziehung nicht amtlicher Sachverständigen leichter möglich
- Erleichterungen für hybrid-/online abgehaltene mündliche Verhandlungen
- Einrichtung einheitlicher Anlaufstellen und Erstellung eines Verfahrenshandbuch für Vorhaben der Energiewende
- Erstmals bundesweite Regelung für elektrische Batterien in Anhang 1
- „Energiewendebeteiligung“ ermöglicht entgeltliche Vereinbarungen zwischen Gemeinden und Projektwerber
- Regelungen zum Integrierten Netzinfrastrukturplan (NIP) vom EAG ins EABG transferiert



Verschiedene Vorhaben – verschiedene Verfahren

Nach dem EABG-E soll es drei verschiedene Verfahrensarten geben. Welches Verfahren auf welche Art von Anlage anzuwenden ist, ergibt sich aus Anhang 1, der die unterschiedlichen Technologien nach Schwellenwerten kategorisiert.

- Anzeigeverfahren für Vorhaben nach Anhang 1 Spalte 2 sowie bspw. Anpassungen an den Stand der Technik. Es gelten kürzere Fristen und eine eingeschränkte Parteistellung der Nachbarn. Zudem können einige Maßnahmen (zB emissionsneutrale Änderungen) mit Einlagen der Anzeige vorgenommen werden.
- Vereinfachtes Verfahren für Vorhaben nach Anhang 1 Spalte 1 (eingeschränkte Parteistellung von Nachbarn und Umweltschülern, Entscheidungsfrist von vier Monaten).
- Ordentliches Verfahren für nicht in Anhang 1 aufgezählte Vorhaben sowie jedenfalls Vorhaben mit wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt (Parteistellung richtet sich nach den Materiegesetzen).

Darüber hinaus besteht eine weite Anzeige-/Genehmigungsfreiheit für Vorhaben des Anhang 1 Spalte 3 (zB Agri-PV-Anlagen bis 5000m²) sowie alle Vorhaben, bei denen keine mitanzuwendende Verwaltungsvorschrift eine Genehmigungs- oder Anzeigepflicht vorsieht. Aber Achtung: Immissionen von Anlagen ohne ordentliche Genehmigung können von Nachbarn zivilrechtlich angefochten werden. Die weitgehenden Freistellungen und Erleichterungen schützen also nicht vor einer fachgerechten Planung unter Berücksichtigung möglicher Auswirkungen auf Dritte. (koj/STF)

Wie geht es weiter?

Bis 21. Oktober läuft die Begutachtungsfrist zum Ministerialentwurf des EABG. Stellungnahmen können – ohne großen Aufwand – an die E-Mail-Adresse post.v3-25@bmwet.gv.at gesendet werden.

Stand jetzt ist das Inkrafttreten des EABG mit frühestens 1. Juli 2026 angedacht. Ob es wirklich dazu kommen wird, muss sich angesichts der notwendigen 2/3-Mehrheit im Nationalrat noch zeigen. Zu hoffen bleibt, dass vor dem Hintergrund des EABG nicht nur das Genehmigungsverfahren, sondern auch der politische Prozess beschleunigt wird. (koj/STF)

RenaturierungsVO als Wegweiser, nicht als Hürde

In einer rezenten Entscheidung hat das BVwG festgehalten, dass die Wiederherstellungsziele der EU-RenaturierungsVO nicht als Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden sind.

Verfahrensgegenständlich war das Projekt „Windpark Lavamünd“. Die Netzbetreiberin trat dem Verfahren als zweite Projektwerberin hinsichtlich der beantragten Maßnahmen zur Adaptierung einer Freileitung bei. Aufgrund der dagegen erhobenen Beschwerden, die ua eine Unvereinbarkeit des Projekts mit den Zielen der RenaturierungsVO bemängelten, führte das BVwG aus, dass die Maßnahmen für die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme erst in den nationalen Wiederherstellungsplänen festgelegt werden müssen. Auch das Verbesserungsgebot nach Art. 4 Abs. 11 RenaturierungsVO ist erst ab der Fertigstellung des nationalen Wiederherstellungsplans beachtlich. Daraus lässt sich also keine Genehmigungsvoraussetzung ableiten (**BVwG 9.5.2025, W270 2279107-1**).

Markus Hosp, Wien



VwG bleibt „Zuschauer“ im UVP-Verfahren

Der VwGH stellt klar: Ein VwG kann keine „mitwirkende Behörde“ nach dem UVP-G sein – und damit auch keinen Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht stellen.

Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens zu Baubewilligungen stellte das VwG Wien bei der Wiener LReg einen Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 Abs. 7 UVP-G. Diese wies den Antrag als unzulässig zurück – mit der Begründung, dass das VwG keine Verwaltungsbehörde und somit auch keine „mitwirkende Behörde“ iSd § 2 Abs. 1 Z 1 UVP-G sei. Das BVwG gab der Beschwerde des VwG Wien statt und legte dem Behördenbegriff ein funktionelles Verständnis zugrunde, wonach dem VwG die Befugnis zukommen müsse, als „mitwirkende Behörde“ einen UVP-Feststellungsantrag zu stellen. Der VwGH hob diese Entscheidung auf (29.4.2025, **Ro 2024/05/0010**) und begründete dies wie folgt: Die Mitwirkungsrechte gemäß UVP-G seien speziell auf die aktive Rolle der Verwaltungsbehörden (insb. Mitwirkung an der fachlichen und rechtlichen Beurteilung des Vorhabens) zugeschnitten. Einem im Beschwerdeverfahren zuständig gewordenem VwG komme eine solche spezifische Rolle nicht zu. § 3 Abs. 7 UVP-G, der den mitwirkenden Behörden das Recht zur Stellung eines UVP-Feststellungsantrages einräumt, stelle demnach keine Verfahrensvorschrift dar, welche im Wege des § 17 VwGGV sinngemäß auch vom VwG anzuwenden wäre. Der vom VwG Wien gestellte UVP-Feststellungsantrag sei daher unzulässig gewesen.

Christina Riemer, Graz

Splitter

Gesundheitsgefährdung? Nicht bei Rechtspersonen!

Im Erkenntnis vom 29.1.2025, **Ra 2024/04/042**, bestätigte der VwGH zentrale Grundsätze zur Parteistellung im Anlagenverfahren: Juristische Personen können sich nicht auf eigene Gesundheitsbeeinträchtigungen stützen oder derartige Bedenken für ihre Arbeitnehmer:innen geltend machen. Weiters haben Nachbar:innen keine subjektiven Rechte hinsichtlich der Erfordernisse des öffentlichen Verkehrs. (KEA)

Ohne Begründung keine Entziehung

Der VwGH hob ein Erkenntnis des LVwG Vorarlberg wegen Begründungsmangels auf: Bei der Entziehung von Gewerbeberechtigungen nach § 87 Abs 1 Z 3 GewO muss konkret dargelegt werden, wie die vorliegenden Verwaltungsübertretungen mit den betroffenen Gewerbeberechtigungen zusammenhängen. Die pauschale Ausführung, es liege ein Zusammenhang vor, reicht nicht aus (VwGH vom 21.7.2025, **Ra 2025/04/0140-8**). (HAT)

News zur NÖ Fischotter-VO

Nachdem der VwGH 2023 grundsätzlich die Überprüfbarkeit der NÖ Fischotter-VO durch eine Umweltorganisation zuließ, entschied nun

das LVwG NÖ erneut. Ergebnis: Eine Überprüfung der Verordnung ist weiterhin nicht zulässig. Da die VO mittlerweile außer Kraft getreten ist, fehlt es an einem fortbestehenden Rechtsschutzinteresse der Umweltorganisation. Weder die Aarhus-Konvention noch innerstaatliches Recht sehen ein solches Rechtsschutzinteresse gegenständlich vor. Die Revision wurde zugelassen (**LVwG-AV-778/002-2024**). (SES)



„Downgrading“ beim Wolfs-Schutz

Seit März 2025 stellt der Wolf nach der Berner Konvention keine streng geschützte Tierart mehr dar. In der Folge hat auch die EU den Schutzstatus des Wolfes in der FFH-RL abgestuft. Ungeachtet dieser Herabstufung hält der EuGH fest, dass die Mitgliedstaaten den günstigen Erhaltungszustand der Art sicherzustellen haben. (EuGH 12.6.2025, **C-629/23**). (POA)

NHP Inside

Dieses Jahr führte uns der Betriebsausflug ins Burgenland. Gemeinsam radelten wir durch die Landschaft, genossen köstliches Essen, probierten regionale Weine und ließen den Tag entspannt im Spa-Bereich ausklingen. Wie jedes Jahr war unser Ausflug ein besonderes Highlight für das ganze Team!



Veranstaltungstipp

Wir sind beim **REWI-Praxistag** am 9.10.25 in Graz dabei und bieten spannende Einblicke in die Praxis des Umwelt- und Energierechts – von aktuellen Rechtsfragen über praxisnahe Tipps für den Berufseinstieg bis hin zu Möglichkeiten für Networking und Karriereentwicklung.



Geplante AVG-Novelle für effizientere Verfahren

Die Bundesregierung nimmt einen Anlauf, das zentrale Verwaltungsverfahrensgesetz, das AVG, zu novellieren. Die Eckpunkte des **Begutachtungsentwurfs** kurz zusammengefasst:

- Verlautbarung im Rechtsinformationssystem des Bundes: Kundmachungen per Edikt im Großverfahren sowie die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung – auch außerhalb von Großverfahren – sollen künftig im RIS erfolgen, wobei die Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ entfällt. Hingegen sieht der AVG-Entwurf bedauerlicherweise keinen Entfall der zusätzlichen (kostspieligen) Kundmachung in zwei Tageszeitungen vor.
- Die Durchführung von Großverfahren soll bereits ab 50 beteiligten Personen möglich sein. In solchen Verfahren wird die Zustellung des verfahrensabschließenden Bescheids durch Edikt vorgenommen; eine entsprechende Zustellfiktion ist jedoch nicht vorgesehen. Weiters soll die Behörde die Möglichkeit haben, eine angemessene, spätestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung endende (Präklusiv-)Frist zu bestimmen, innerhalb derer Parteien ergänzendes Vorbringen erstaten können.
- Die Ediktalsperre im Sommer und zu Weihnachten soll entfallen.
- In Anlehnung an das UVP-G 2000 soll der Schluss des Ermittlungsverfahrens im Großverfahren auch für einzelne Teilbereiche ermöglicht werden, um eine sinnvolle Gliederung des Verfahrens zu erreichen.

Anna Kenéz, Wien

Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN
**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Reisnerstraße 53
1030 Wien

+43 1 513 21 24
office@nhp.eu
www.nhp.eu

SALZBURG
**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Wilhelm-Spazier-Straße 2a
5020 Salzburg

+43 662 90 92 33
salzburg@nhp.eu
www.nhp.eu

GRAZ
**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Metahofgasse 16
8020 Graz

+43 316 207 383
graz@nhp.eu
www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: www.nhp.eu/de/impressum